

# RS Vwgh 2005/6/30 2003/20/0518

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §15 Abs2 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §15 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §23;

AsylG 1997 §7;

AsylG 1997 §8;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §67;

GO UBAS Art6;

## Rechtssatz

Es ist rechtswidrig, dass im angefochtenen Bescheid statt einer näheren Begründung der getroffenen Entscheidung auf einen in einem anderen Asylverfahren ergangenen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates verwiesen wird, den der Asylwerber nicht kennen konnte und der überdies in Bezug auf die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides auf einen - im hier angefochtenen Bescheid nicht mehr erwähnten - Bescheid weiterverweist. Der vom unabhängigen Bundesasylsenat in diesem Zusammenhang zitierte "Art. 5 letzter Absatz" (gemeint ist offenbar Art. 6 vorletzter Absatz) seiner Geschäftsordnung befreit ihn nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, seine Bescheide in einer für die Partei nachvollziehbaren Weise zu begründen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003200518.X02

## Im RIS seit

28.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)